

Sie haben noch Fragen?

Dann rufen Sie uns an:

**Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum (DLR) Rheinlandpfalz**

Abteilung Landentwicklung,
Ländliche Bodenordnung

Konrad-Adenauer-Str. 35
67433 Neustadt/Weinstraße

☎ 06321/671-0

☎ 06321/671-1255

Ansprechpartner

Terminvergabe und Auskunft:

Planung und Vermessung:

Svenja Heckmann

Tel.: 06321/671-1202

svnja.heckmann@dlr.rlp.de

Planung und Vermessung:

Frank Weber

Tel: 06321/671-1208

frank.weber@dlr.rlp.de

Weitere Ansprechpartner:

Projektleiter:

Carsten Wiesner

Tel.: 06321/671-1203

carsten.wiesner@dlr.rlp.de

Sachgebietsleiterin Verwaltung:

Antoinette Hammel

Tel.: 06321/671-1204

antoinette.hammel@dlr.rlp.de

Sachgebietsleiter Bau:

Christof Müller

Tel.: 06321/671-1119

christof.mueller@dlr.rlp.de

Sachgebietsleiter Landespflege:

Robert Kintscher

Tel.: 06321/671-1118

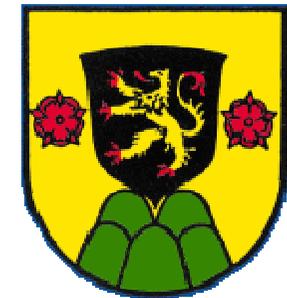
robert.kintscher@dlr.rlp.de



Rheinlandpfalz

Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum
Rheinpfalz

Unternehmens-
flurbereinigung
Berg Riegeldeich



Information
Zur Bekanntgabe des
Flurbereinigungsplanes
und
zum Anhörungstermin
besondere Regelungen aufgrund
der COVID-19 Pandemie

Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans

Der Flurbereinigungsplan fasst die Ergebnisse der Flurbereinigung zusammen.

Bei der **Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes** erhalten Sie die Möglichkeit, die Bestandteile des Flurbereinigungsplanes einzusehen und sich die neue Einteilung erläutern zu lassen.

Die Bekanntgabe erfolgt in der Woche von:

**Montag, dem 07. Dezember 2020 bis
Mittwoch, dem 09. Dezember 2020,**

in der **Gemeinschaftshalle in Berg.**

Wir bitten Sie, Ihr Anliegen und Ihre Fragen vorrangig telefonisch oder per Mail mit uns zu klären.

Für ein persönliches Gespräch im o.g. Zeitraum bitten wir um vorherige Terminabsprache.

Im Termin sind die allgemeinen Hygienevorschriften einzuhalten (Abstand – Hygiene – Alltagsmaske) sowie die Kontaktdaten zu erfassen.

Ohne Termin ist mit erheblichen Wartezeiten zu rechnen!

Im Bekanntgabetermin kann kein Widerspruch erhoben werden.

Die **nicht** personenbezogenen Bestandteile des Flurbereinigungsplanes stehen Ihnen auf unserer Homepage zur Verfügung.

Die personenbezogenen Daten gehen Ihnen per Post zu.

www.dlr-rheinpfalz.rlp.de

Über Uns - Landentwicklung – Landentwicklung – Unternehmensflurbereinigung Berg-Riegeldeich

Anhörungstermin

Im Anhörungstermin haben Sie die Möglichkeit, **Widerspruch** gegen den bekanntgegeben Inhalt des Flurbereinigungsplanes einzulegen.

Ablauf des Anhörungstermins:

Beginn ist am **10. Dezember 2020 um 10:00 Uhr** mit einem Einführungsvortrag des Projektleiters.

Anschließend folgt die Eintragung der Beteiligten in die Widerspruchsliste (Nur falls ein Widerspruch erhoben wird) und Vergabe von Einzelerörterungsterminen.

Die Teilnahme am Anhörungstermin bedarf der vorherigen Anmeldung!

Beteiligte, die keinen Widerspruch zu erheben haben, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

Widerspruchsbefugnis

Widerspruch kann nur gegen den, Ihren **eigenen Besitzstand** betreffenden Inhalt des Flurbereinigungsplanes eingelegt werden.

Widersprüche gegen die Abfindung anderer Beteiligter sind unzulässig (Sofern keine Vollmacht vorliegt).

Abfindungsgrundsätze

§§ 44 -45 FlurbG

- Jeder Teilnehmer ist **in Land von gleichem Wert** abzufinden. Nur unvermeidbare Mehr- und Minderausweisungen dürfen in Geld ausgeglichen werden.
- Ein **Anspruch auf Abfindung in einer bestimmten Lage (bspw. in alter Lage)** besteht nicht.
- Die Landabfindungen müssen in **möglichst großen Grundstücken** ausgewiesen werden

- Es müssen sämtliche Vor- und Nachteile des Altbesitzes gegenüber sämtlichen Vor- und Nachteilen des Neubesitzes abgewogen werden.
- Die **Gesamtansicht** ist ausschlaggebend, wenn ein Teilnehmer ein einzelnes Abfindungsflurstück anfechtet, dann greift er immer die **gesamte Abfindung** an.

Rechtsbehelfsverfahren

Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan können Sie

im Anhörungstermin am 10. Dezember 2020

oder

innerhalb einer Frist von 2 Wochen schriftlich oder zur Niederschrift beim DLR Rheinpfalz erheben. Die Frist gilt ab dem 10. Dezember 2020.

Ist der **Widerspruch begründet**, sind wir verpflichtet diesem abzuhelpfen.

Zur Abhilfe begründeter Widersprüche kann auch in die Abfindung zufriedener Teilnehmer eingegriffen werden. Dies ist zulässig. Solange nicht alle Abfindungen unanfechtbar sind, steht jede von ihnen unter dem Vorbehalt einer möglichen Änderung.

Unbegründete Widersprüche werden an die Spruchstelle für Flurbereinigung abgegeben und dort verhandelt. Diese entscheidet dann durch Bescheid.

Wichtig

Aufgrund der COVID-19-Pandemie sind Änderungen gemäß behördlicher Vorgaben möglich.

Bitte informieren Sie sich auch auf unserer Internetseite oder telefonisch.